



# **Symposium des Zentralinstituts für Raumplanung an der Universität Münster am 6. November 2023**

## **Multifunktionalität von Flächen**

### **Bericht über aktuelle Entwicklungen im Land NRW**



# Neue Leitentscheidung 2023



## Neue Leitentscheidung 2023 - Hintergrund

- **politische Verständigung vom Oktober 2022 auf Eckpunkte für das Vorziehen des Kohleausstiegs um 8 Jahre auf 2030**
- **Umsetzung der politischen Eckpunkte in einer neuen Leitentscheidung für das Rheinische Braunkohlerevier**
- **Bekanntmachung der Leitentscheidung 2023 am 22.09.2023**



## Neue Leitentscheidung 2023 - Inhalt

- Ein neues Konzept für den Tagebau Garzweiler II
- Orte der Zukunft in Erkelenz und Merzenich
- Weitere raumbezogene Themenfelder



# Änderung Landesplanungsgesetz



## Änderungen des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vorgesehen

- **Der Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes soll noch in diesem Jahr in den Landtag eingebracht werden.**
- **Hintergrund**
  - Anpassungen des Landesrechts aufgrund der am 28.09.2023 in Kraft getretenen Änderungen des ROG (z.B. in den Bereichen Zielabweichungsverfahren, Beteiligungsverfahren, Raumordnungsverfahren)
- **Anpassungsbedarf**
  - Rechtsklarheit: einheitlicher Sprachgebrauch in Bundes- und Landesgesetzgebung
  - Rechtsvereinfachung: „Einsparung“ entbehrlich gewordenen Landesrechts
  - Wahrung spezifischer Anforderungen in NRW - ggfs. auch durch Abweichungsgesetzgebung



## Übersicht über derzeit vorgesehene Anpassungen des Landesplanungsgesetzes

- **Raumordnungsverfahren:** aus dem Raumordnungsverfahren wird die „Raumverträglichkeitsprüfung“ (§ 15 ROG, § 32 LPIG NRW).
- **Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen:** Landesrechtliche Vorgaben zur Beteiligung können voraussichtlich reduziert werden. (Das ROG macht die Veröffentlichung im Internet zum zentralen Mittel der Beteiligung.)
- **Zielabweichungsverfahren:** Eine Beibehaltung der „Kann-Regelung“ steht zur Diskussion.
- **In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:** Es soll dabei bleiben, dass in NRW der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Berücksichtigungspflicht in Aufstellung befindlicher Ziele gilt.



## Derzeitiger Zeitplan zur Änderung des Landesplanungsgesetzes NRW

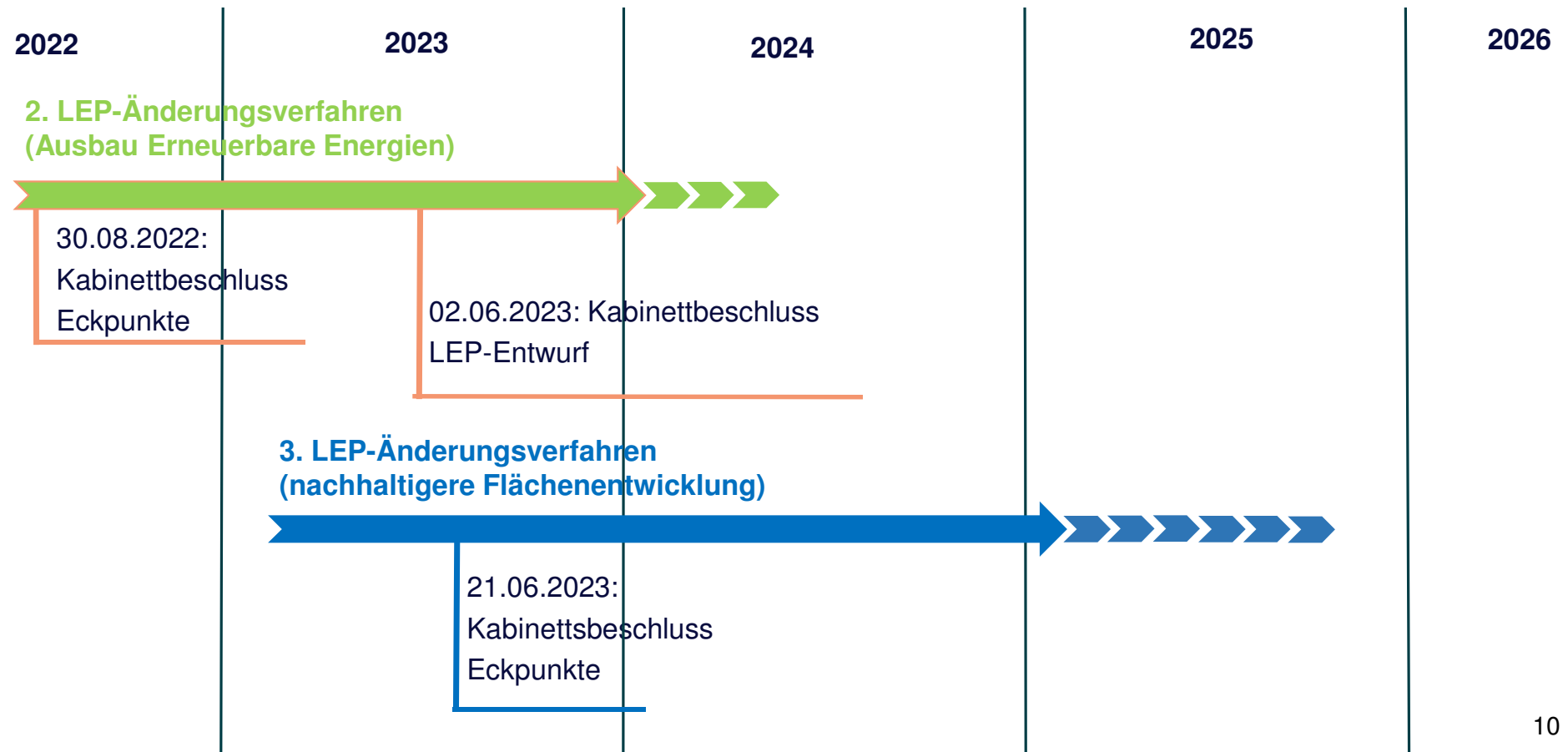
- September 2023 Kabinettdiskussion vor Einleitung der Verbändeanhörung
- Oktober 2023 Anhörung der kommunalen Spitzenverbände
- November 2023 Auswertung der Anhörung und Ressortabstimmung
- Dezember 2023 Kabinettdiskussion vor Einbringung in den Landtag
- Januar/Februar 2024 Lesungen im Landtag
- Voraussichtlich ca. März 2024 Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes



# 2. und 3. LEP-Änderung



# Zeitliche Einordnung 2. und 3. LEP-Änderung

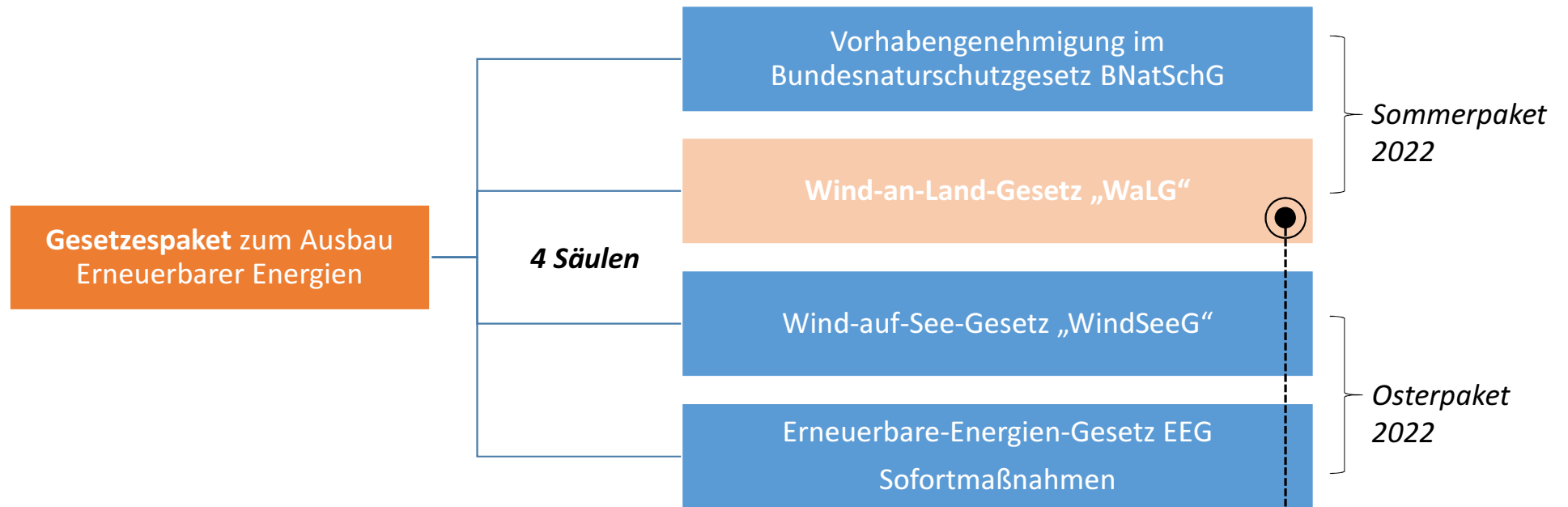




## 2. LEP-Änderung Ausbau EE



## 2. LEP-Änderung / Teil Windenergie – kurze Einordnung



**2%-Flächenziel**, für Bundesländer **verbindlich**, Bereitstellung durch:

- **bundeslandweite, regionale oder gemeindliche Pläne** bis 12.**2027** bzw. 12.**2032**



## 2. LEP-Änderung / Teil Windenergie – wesentliche Inhalte

- Zielsetzung: 61.400 ha Windenergiebereiche (= 1,8 % der Landesfläche) bis 2025 in den Regionalplänen

Dazu:

- Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die 6 Planungsregionen in NRW (Ziel 10.2-2) => s. Tabelle
- Erweiterung der möglichen Flächenkulisse für die Windenergie
- Übergangsteuerung durch Lenkung auf die richtigen Flächen (LEP-E-Ziel 10.2-13)

Planungsregion	Flächenbeitragswert bzw. Windenergiebereiche In ha
Arnsberg	13.186
Detmold	13.888
Düsseldorf	4.151
Köln	15.682
Münster	12.670
Regionalverband Ruhr	2.036



## 2. LEP-Änderung / Teil Freiflächen-Solarenergie – wesentliche Inhalte

- Ausgeschlossen in ausgewiesenen Waldbereichen und BSN (Bereiche für den Schutz der Natur)
- Auf hochwertigen Ackerböden (Ziel) und landwirtschaftlichen Kernräumen (Grundsatz) nur Agri-Photovoltaikanlagen
- Grundsatz zu besonders geeigneten Standorten
- Arrondierende Nutzung im Siedlungsraum



Quelle: eigene Fotos (Jaehrling); FFPV in Frankreich



# 3. LEP-Änderung nachhaltigere Flächenentwicklung



## Eckpunkt „Unterstützung von Gemeinden“

Prüfung, inwieweit Städte und Gemeinden, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien auf ihrem Gemeindegebiet besonders vorantreiben, über den LEP in ihren sonstigen nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten unterstützt werden können

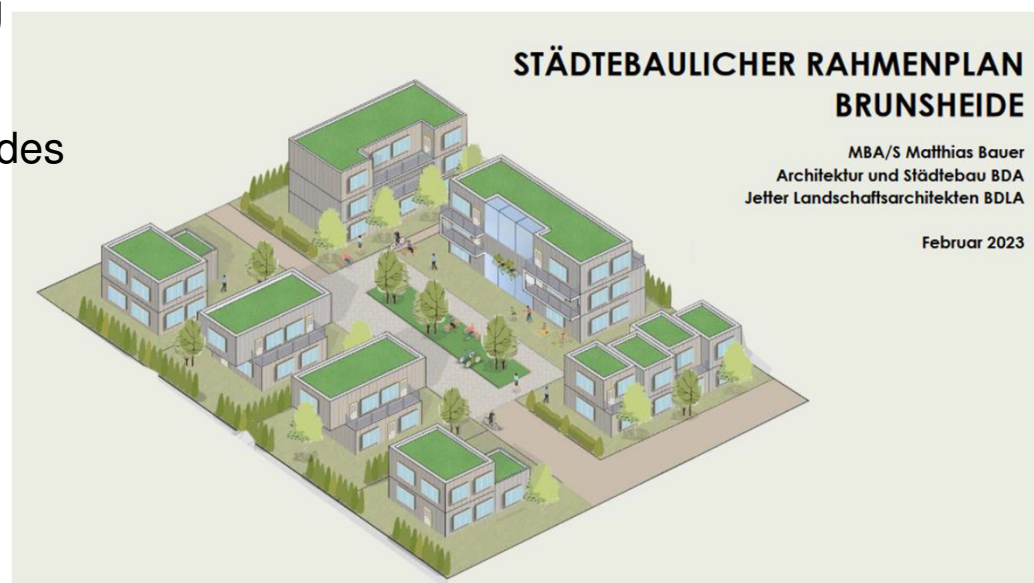




## Eckpunkt „Einführung 5 ha-Grundsatz“

Aufnahme eines 5 ha-Grundsatzes im Einklang  
mit einer effizienteren Flächennutzung;

dabei Prüfung, ob eine stärkere Unterstützung des  
Flächenrecyclings über den LEP möglich ist



Quelle: Vortrag Herr Puchert-Blöbaum / Gemeinde Leopold am 19.10.2023 im Rahmen Workshop Landesplanung „5ha-Grundsatz im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) Gestalten Sie mit!“

Quelle: Vortrag Dany Brodhag / GSE Group am 19.10.2023 im Rahmen Workshop Landesplanung „5ha-Grundsatz im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) Gestalten Sie mit!“



## Eckpunkt „Flex-Modelle“

Prüfung, ob Änderungen im LEP oder ein Erlass bzw. eine Handreichung zur Verstetigung der sogenannten „Flex-Modelle“ erforderlich sind. Die „Flex-Modelle“ sollen derzeit in drei Planungsregionen auf ihren Beitrag zu einer flexibleren, schnelleren und umsetzungsorientierteren Raumordnung erprobt werden

Die Landesregierung wird dabei unter Einbeziehung der Kommunen und der Regionen Wege entwickeln, wie möglichst flächensparend und flächenschonend insbesondere Wohnungs-, Gewerbe-, Industrie- und Infrastrukturflächenbedarfe gedeckt werden können. Die Landesregierung möchte den Kommunen einen größeren Spielraum in ihren Entwicklungsmöglichkeiten bei der räumlichen Umsetzung gewähren, soweit landesplanerische Vorgaben, insbesondere die Flächensparziele, das Leitbild der dezentralen Konzentration und der klimaneutrale Umbau nicht gefährdet werden.



## Eckpunkt „LEP-Standorte“

Prüfung, ob die vier bestehenden LEP-Standorte für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben für derartige Nutzungen weiter im LEP gesichert werden sollen und ob weitere derartige oder ähnliche Flächen zur Stärkung von Industrie und produzierendem Gewerbe bzw. der Transformation ausgewiesen werden können. Sollte sich einer der bestehenden LEP-Standorte nicht mehr für eine weitere Sicherung für diesen Zweck eignen, wird geprüft, ob dieser Standort zukünftig im LEP als Gebiet zum Schutz der Natur, für die Landwirtschaft oder eine andere Nutzung wie z. B. Erneuerbare Energien gesichert werden soll.



## Eckpunkte „Anpassung Natur- und Waldschutz“, „Bundesraumordnungsplan Hochwasser“ und „Landwirtschaftliche Kernräume“

Prüfung einer Anpassung des bisherigen LEP-Ziels 7.2-3 „Vermeidung von Beeinträchtigungen“ (bezogen auf Gebiete und Bereiche zum Schutz der Natur) sowie des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 „Waldschutz und Waldinanspruchnahme“ aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung

Konkretisierung des LEP entsprechend der Festlegungen im Bundesraumordnungsplan Hochwasser (LEP-Grundsatz 7.4-8 „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“) zur stärkeren Verankerung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Verankerung des Planzeichens „Landwirtschaftliche Kernräume“ über eine Festlegung in Kap. 7.5 des LEP



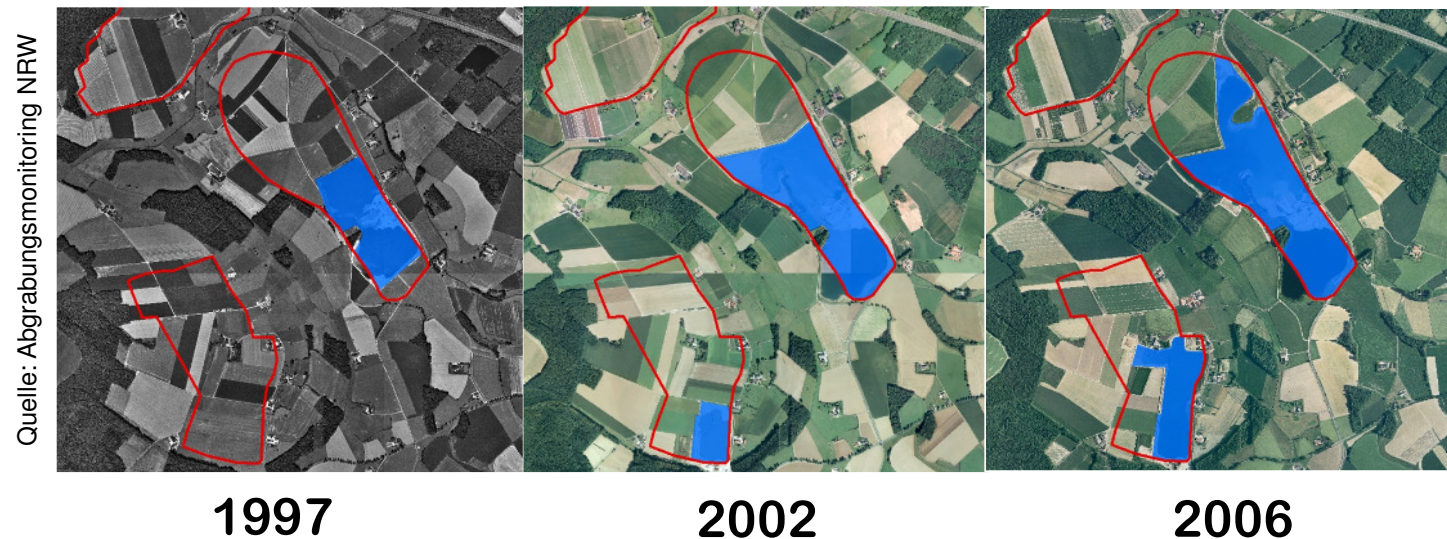
## Eckpunkt „Wasserstoffinfrastruktur“ und „Chemiepipelines“

Aufnahme eines Grundsatzes zur Wasserstoffinfrastruktur, mit dem Regional- und Bauleitplanung unter anderem dazu verpflichtet werden, freie bzw. freiwerdende Kraftwerksstandorte vorrangig für die Nachnutzung durch systemrelevante Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke zu reservieren. Dies wird in aller Regel dazu führen, dass dennoch Flächen auf den Kraftwerksstandorten verbleiben, auf denen andere Nutzungen für Wohnen und Gewerbe zur Verfügung stehen.

Prüfung, ob dem Anliegen der chemischen Industrie Rechnung getragen werden kann, im LEP bzw. über den LEP die Planung von Korridoren für überregional bedeutsame Chemie-Pipelines zu unterstützen.

## Eckpunkt „Rohstoffsicherung/Degressionspfad“

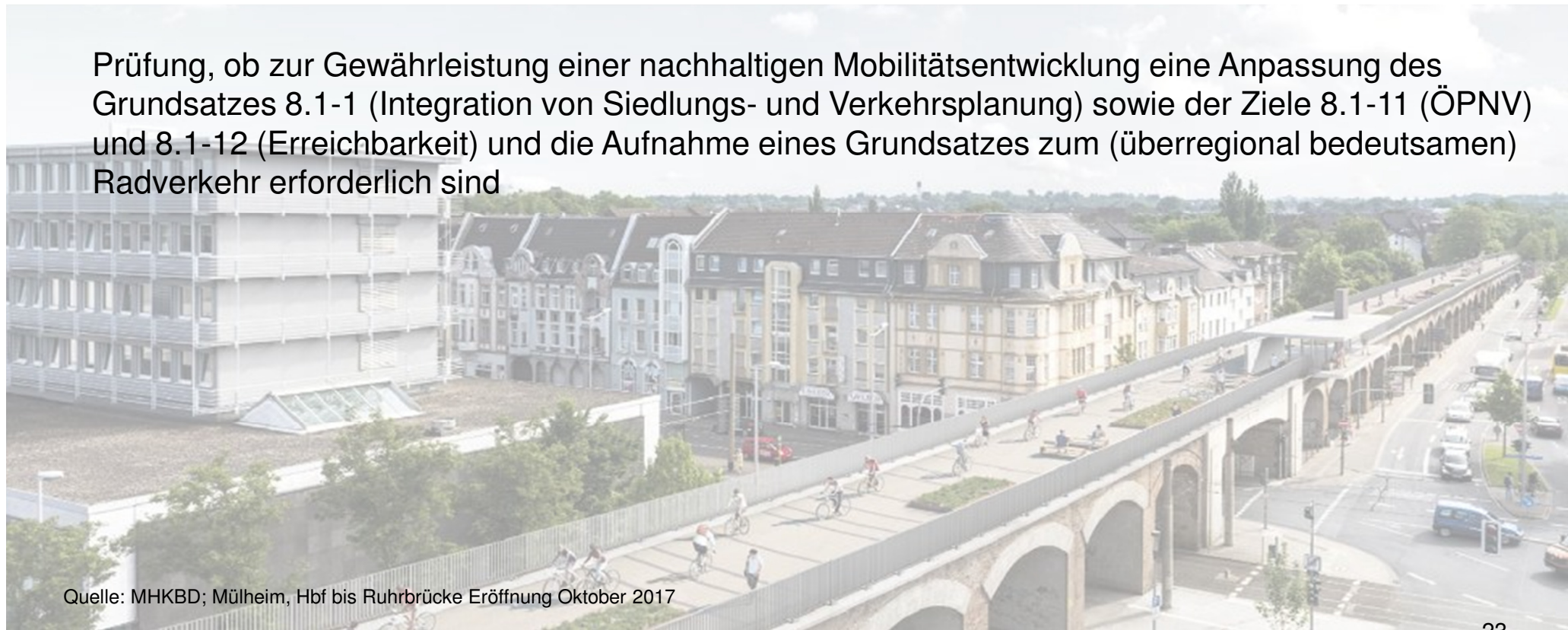
Änderung der LEP-Festlegungen zur Berücksichtigung eines Degressionspfades für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings. Um den Flächenverbrauch insgesamt zu begrenzen, werden die vorhandenen Festlegungen des LEP zu einer möglichst umfassenden Ausschöpfung von bestehende Lagerstätten überprüft.





## Eckpunkt „nachhaltige Mobilitätsentwicklung“

Prüfung, ob zur Gewährleistung einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung eine Anpassung des Grundsatzes 8.1-1 (Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung) sowie der Ziele 8.1-11 (ÖPNV) und 8.1-12 (Erreichbarkeit) und die Aufnahme eines Grundsatzes zum (überregional bedeutsamen) Radverkehr erforderlich sind



Quelle: MHKBD; Mülheim, Hbf bis Ruhrbrücke Eröffnung Oktober 2017



## Vielen Dank!

MR`in Heike Jaehrling

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein Westfalen

Leiterin Referat 732

Wirtschafts- und Siedlungsentwicklung, Verkehr, Netzausbau und Raumbeobachtung

Telefon: +49 211 61772-695

E-Mail: [heike.jaehrling@mwike.nrw.de](mailto:heike.jaehrling@mwike.nrw.de)